

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer, der Straßenreinigungsgebühr und der Boden- und Wasserverbandsbeiträge Seite 6
- Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen im Windpark Walsleben-Goldbeck“ Seite 7
- Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 7
- für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013

Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|---|
| § 1 – Zuwendungen | § 6 – Rückforderung von Zuwendungen |
| § 2 – Bewilligungsvoraussetzungen | § 7 – Inkrafttreten |
| § 3 – Bewilligungsstelle | Anlage 1 – Formblatt zur Beantragung von Zuschüssen |
| § 4 – Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfänger | Anlage 2 – Verwendungsnachweis |
| § 5 - Nachweis der Verwendung | |

§ 1 – Zuwendungen

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage der Hansestadt Osterburg (Altmark) entschieden.

§ 2 – Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei ist der Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierung der geplanten Maßnahme exakt anzugeben. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu stellen. Über Anträge die nach dem 31.03. eines jeden Jahres gestellt werden, wird im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel entschieden.
2. Zuwendungen für Bau- und andere investive Maßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese in vereinseigenen Gebäuden bzw. auf vereinseigenen Grundstücken erfolgen soll. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbaurechtsverträge oder langfristige Pachtverträge für den jeweiligen Verein, sofern sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuwendungsgewährung noch mindestens 20 Jahre Bestand hat.

§ 3 – Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt den jeweiligen Ortschaftsräten gemäß dem § 6 Abs. 8 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.07.2009.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem jeweiligen Fachamt der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 4 – Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 – Nachweis der Verwendung

1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag bewilligt worden ist, nachzuweisen (Anlage 2). Auf Antrag kann in begründeten Fällen die Verwendung und Nachweispflicht um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.
2. Die Belege sind im Original einzureichen und müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zuwendungsgebern benötigt, so können in diesem Fall Kopien der Belege eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist von dem Fachamt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 – Rückforderung von Zuwendungen

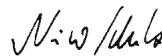
1. Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seine Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt. Wird der Zuwendungsbetrag nicht in voller Höhe benötigt, so ist der verbleibende Betrag zurückzuzahlen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gemäß § 9, Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.12.2012


Nico Schulz
Bürgermeister



**Festsetzung der Grundsteuern, der Hundesteuer, der Straßenreinigungsgebühr
und der Boden- und Wasserverbandsbeiträge
der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Kalenderjahr 2013
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Hundesteuerpflichtigen, Gebührenpflichtigen und Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Hundesteuer, die Straßenreinigungsgebühr sowie der Boden- und Wasserverbandsbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer-, -Gebühren- und Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.
Die Grundsteuer-, Hundesteuer-, Gebühren- und Beitragssätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen:

Die Grundsteuer beträgt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

- | | |
|---|------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer | A 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer | B 350 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Die Hundesteuer beträgt jährlich für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für den ersten Hund | 36,00 Euro |
| 2. | für den zweiten und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 3. | für jeden gefährlichen Hund | 180,00 Euro |

Die Hundesteuer beträgt jährlich für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für den ersten Hund | 21,00 Euro |
| 2. | für den zweiten Hund | 36,00 Euro |
| 3. | für den dritten und jeden weiteren Hund | 45,00 Euro |
| 4. | für jeden gefährlichen Hund | 105,00 Euro |

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich pro Kehrmeter **1,83 Euro**.

Die Umlagesätze für die Boden- und Wasserverbandsbeiträge betragen:

- | | |
|--|---------------------------|
| als Flächenbeitragssatz im | |
| • für den Unterhaltungsverband Seege/Aland | 0,001168 €/m ² |
| • für den Unterhaltungsverband Milde/Biese | 0,000808 €/m ² |
| • für den Unterhaltungsverband Uchte | 0,001200 €/m ² |

und als Erschwernisbeitragssatz im

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| • Unterhaltungsverband Seege/Aland | 5,22000 €/Einwohner |
| • Unterhaltungsverband Milde/Biese | 2,38594 €/Einwohner |
| • Unterhaltungsverband Uchte | 1,26000 €/Einwohner |

Hinweis:

Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Gebühren und Beiträge bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer, die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Jahresbeträge sind am 01.07. fällig.

Die Gebühren und Beiträge sind zu den auf den Bescheiden im Zahlungsplan ausgewiesenen Fälligkeiten fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer-, -Gebühren- und Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühr und des Boden- und Wasserverbandsbeitrages erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2013 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Kassenzeichen zu entrichten.

Konten der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Kreissparkasse Stendal

BLZ 810 505 55

Konto-Nr. 30 300 02038 oder

Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg

Konto-Nr. 4520267200

BLZ: 258 634 89

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Osterburg, den 07.12.2012

Nico Schulz



Nico Schulz
Bürgermeister

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen im Windpark Walsleben-Goldbeck“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
06.03.2012	Windpark Walsleben-Goldbeck GmbH & Co. KG	Neugenehmigung gem. § 4 B1mSchG für 8 Windkraftanlagen	Walsleben Goldbeck Erleben	4 5 3	3/5; 3118; 13815 3/16 3; 1/1 32/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i. V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 28.11.201

Hellmuth
Der Landrat

**Hebesatzsatzung
der Hansestadt Osterburg (Altmark)
für die Grund- und Gewerbesteuer
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 gültig. Die Hebesatzsatzung vom 23.02.2012 tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.12.2012

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister

